

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0018-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2632/J-NR/2019

Wien, am 18. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Jänner 2019 unter der Nr. **2632/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie hoch waren in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 die angefallenen Kosten für die medizinische Versorgung im Strafvollzug (Aufgliederung analog Tabelle Seite 619 RH, Reihe Bund 2014/15) aufgeschlüsselt nach:*
 - a. *Kosten für externe medizinische Versorgung iFv Unterbringungen in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten (Um Aufschlüsselung nach einzelnen psychiatrischen Anstalten wird ersucht)*
 - b. *Kosten für externe medizinische Versorgung in sonstigen öffentlichen Krankenanstalten (Um Aufschlüsselung nach einzelnen Krankenanstalten wird ersucht)*
 - c. *Kosten für externe medizinische Versorgung bei praktischen Ärzten, Fachärzten, Zahnärzten*
 - d. *Kosten für die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in psychiatrischen Anstalten (Um Aufschlüsselung nach einzelnen psychiatrischen Anstalten wird ersucht)*
 - e. *Kosten für interne medizinische Versorgung durch Anstaltsärzte, Psychiater, Psychologen*
 - f. *Kosten für interne medizinische Versorgung durch eigenes Pflegepersonal*

- g. Kosten für justizeigenes Personal*
- h. Kosten für Personal über Justizbetreuungsagentur*
- i. Kosten für Personal über sonstige Unternehmen*
- j. Kosten für zugekaufted medizinisches Personal*
- k. Kosten für Medikamente*
- l. Kosten für Zahnersatz und sonstige Heilbehelfe*
- m. Summe der Kosten der gesamten internen medizinischen Versorgung*
- n. Summe der Kosten der gesamten externen medizinischen Versorgung*
- o. Summe der Kosten der gesamten medizinischen Versorgung im Strafvollzug*

Die Kosten für die medizinische Versorgung der Insassinnen und Insassen in den Jahren 2008 bis 2018 können der dieser Beantwortung beiliegenden Tabelle entnommen werden. Die Gliederung folgt dabei jener im Rechnungshofbericht, auf die sich der Anfragetext bezieht.

Anzumerken ist, dass die Tabelle insofern von jener im Rechnungshofbericht abweicht, als die Zeile „Personal über sonstige Unternehmen“ fehlt. Bei dieser handelte sich um eine versehentliche Doppelerfassung dieser Beträge, die auch in der Tabelle im Rechnungshofbericht bereits in anderen Positionen (insbesondere „praktische Ärzte, Fachärzte, Zahnärzte extern“) miterfasst waren. Aus diesem Grund weichen auch die in der Beilage enthaltenen Summen – bei jenen Jahren, die auch bereits in der Tabelle im Rechnungshofbericht dargestellt waren – in diesem Ausmaß ab. Ein korrektes Herausrechnen des „Personals über sonstige Unternehmen“ aus den anderen Positionen wäre nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich, sodass um Verständnis dafür gebeten wird, dass davon abgesehen werden musste.

Die weiteren Beilagen enthalten Tabellen zu den Jahren 2014 bis 2018, in denen die einzelnen Zahlungen an die Krankenhäuser und psychiatrischen Krankenhäuser (bzw. sonstige Einrichtungen) enthalten sind. Jede Zeile entspricht hier einer beglichenen Rechnung. Was darin inhaltlich jeweils genau verrechnet wurde (stationäre Behandlung, ambulante Behandlung, Pflegegebühr etc.), könnte nur durch aufwendige Einzelabfrage jeder einzelnen Position ermittelt werden. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass diese Daten nur in dieser Form zur Verfügung gestellt werden können. Um einen etwas besseren Überblick im Sinne der Fragestellung zu ermöglichen, wurden die Tabellen nach Krankenanstalten bzw. Träger (Spalte „Name“) alphabetisch sortiert.

Zur Frage 2:

- *Anzahl der Insassen in österreichischen Justizanstalten im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018*

Die durchschnittliche Anzahl der Insassinnen und Insassen in den österreichischen Justizanstalten in den Jahren 2014 bis 2018 kann – auch aufgeschlüsselt auf die einzelnen Justizanstalten – der folgenden Tabelle entnommen werden:

Insassinnen und Insassen in österreichischen Justizanstalten (Jahres-Durchschnittswerte)					
	2014	2015	2016	2017	2018
Innsbruck	517,90	464,30	489,70	510,62	509,71
Graz-Jakomini	571,17	590,25	561,14	582,50	553,84
Klagenfurt	369,02	361,87	345,42	372,10	372,13
Linz	482,53	491,37	516,19	549,03	545,19
Eisenstadt	84,31	137,74	180,57	177,46	175,16
Feldkirch	167,23	162,88	168,06	172,99	172,81
Krems	146,83	139,65	137,51	137,36	154,51
Ried	122,09	129,93	121,99	127,61	148,22
Wels	149,58	156,03	164,68	166,76	174,76
Korneuburg	271,56	281,02	279,89	282,77	290,58
Leoben	209,55	211,69	214,93	206,56	216,97
Salzburg	210,23	229,68	251,53	252,13	264,30
St. Pölten	293,92	290,67	284,20	302,61	318,22
Wiener Neustadt	228,75	242,24	218,60	226,01	235,11
Wien-Josefstadt	1208,32	1166,14	1094,30	1182,59	1201,44
Göllersdorf	151,68	144,63	151,27	154,85	158,41
Wien-Mittersteig	134,16	131,03	125,00	130,72	132,00
Wien-Favoriten	92,79	95,30	98,13	87,67	72,92
Gerasdorf	83,85	75,55	70,56	71,18	73,75
Garsten	407,91	411,32	407,11	385,37	373,27
Graz-Karlau	506,36	522,02	526,34	517,92	536,15
Wien-Simmering	524,94	539,15	504,16	483,64	521,75
Schwarzau	146,47	144,89	137,63	127,12	143,25
Hirtenberg	409,37	352,86	401,48	386,64	436,12
Sonnberg	356,10	356,10	356,16	339,96	340,94
Suben	250,10	290,48	293,19	283,47	236,95
Stein	788,87	763,91	724,91	726,95	734,56
Summe	8885,59	8882,70	8824,65	8944,59	9093,02

Zu beachten ist, dass der sogenannte „Stand“ ausgewertet wurde. In diesem werden alle Personen geführt, bei denen die betroffene Justizanstalt auch Vollzugsbehörde I. Instanz ist und somit die „aktenmäßige Führung“ innehat. Enthalten sind daher alle in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Justizanstalt fallenden Insassinnen und Insassen, unabhängig vom Unterbringungsort (auch Unterbringungen in externen Einrichtungen wie z.B. in Krankenhäusern oder Anhaltungen im elektronisch überwachten Hausarrest).

Zur Frage 3:

- *Pro-Kopf-Ausgaben für die medizinische Versorgung im Strafvollzug in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018*

In der folgenden Tabelle werden die Gesamtkosten für die medizinische Versorgung, wie sie bereits in der Beantwortung der Frage 1 dargestellt wurden, der Zahl der Insassinnen und Insassen im jeweiligen Jahr gegenübergestellt und die sich daraus ergebenden Zahlen für die durchschnittlichen Kosten der medizinischen Versorgung pro Insassin bzw. Insasse angeführt. Bei der Zahl der Insassinnen und Insassen wurden bei jedem Kalenderjahr sowohl jene Personen gezählt, die auch im Vorjahr bereits in Haft waren, als auch jene, die während des jeweiligen Kalenderjahres neu in Haft genommen wurden. Sollte eine Person innerhalb eines Jahres mehrfach inhaftiert worden sein, würde diese in dieser Auswertung auch mehrfach gezählt werden. Die medizinischen Kosten (insgesamt und pro Kopf) sind in Euro angegeben.

	2014	2015	2016	2017	2018
Insassenanzahl	20.539	20.306	19.513	19.965	19.951
med. Kosten	74.248.000	78.236.000	85.061.000	92.279.000	94.620.000
med. Kosten pro Kopf	3.614,98	3.852,85	4.359,20	4.622,04	4.742,62

Zur Frage 4:

- *Ist geplant, die Empfehlung des Rechnungshofs auf Einbeziehung der Insassen von Justizanstalten in die gesetzliche Krankenversicherung umzusetzen?*
 - Wenn ja, wann ist mit der Umsetzung der Empfehlung des RH zu rechnen?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Maßnahmen zur Verringerung der Kosten der medizinischen Versorgung der Insassinnen und Insassen, die möglich sind, ohne die Versorgung zu verschlechtern, werden derzeit intensiv geprüft. Dafür wurde auch bereits Kontakt mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz aufgenommen, um gemeinsam nach der bestmöglichen Lösung zu suchen.

Eine bloße Einbeziehung der Insassinnen und Insassen in die Krankenversicherung, etwa durch Aufnahme in § 8 ASVG oder die auf Basis von § 9 ASVG erlassene Verordnung der zuständigen Bundesministerin, ohne weitere Maßnahmen würde hier möglicherweise zu kurz greifen, da u.a. zahlreiche im Strafvollzug und im Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen benötigte Leistungen dennoch nicht erfasst wären. Allen voran sind hier die besonders kostenintensiven Unterbringungen von Maßnahmenuntergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB in externen psychiatrischen Krankenanstalten zu nennen. Das gilt aber z.B. ebenso für die Zugangsuntersuchungen bei Antritt einer Haft. Es werden daher – gemeinsam mit dem

Gesundheitsressort – eine Reihe verschiedener Varianten geprüft, um sicherzustellen, dass mit den geprüften Maßnahmen auch tatsächlich eine Kostenreduktion erzielt werden kann.

Zum Einleitungstext der Anfrage ist im Übrigen anzumerken, dass neben Personen im elektronisch überwachten Hausarrest auch ein Teil der Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB krankenversichert ist. § 89 ASVG sieht hinsichtlich dieser Gruppe von Untergebrachten kein Ruhen der Leistungsansprüche vor. Wie oben bereits angeführt, werden die Kosten für die Unterbringung in einer öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalt jedoch auch bei aufrecht krankenversicherten Untergebrachten im Wesentlichen von der Justiz getragen. Die zentrale Rechtsgrundlage für diese Kostentragung findet sich in § 71 Abs. 2 StVG. Die Anwendbarkeit auf Maßnahmenuntergebrachte nach § 21 Abs. 1 StGB ergibt sich aus § 167a Abs. 3 StVG.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass im Einleitungstext der Anfrage angeführte Art.-15a-B VG-Vereinbarung mit den Ländern nicht 2013 ersatzlos ausgelaufen ist. Die derzeit geltende Fassung sieht (seit 2017) einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 12.749.430,46 Euro vor, den die Länder als Beitrag zur stationären Behandlung sowie Betreuung von Insassinnen und Insassen von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten bezahlen. (Siehe dazu BGBl. I Nr. 99/2017.)

Dr. Josef Moser

